

Änderungsübersicht: Erstes und Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

<u>Erstes Modernisierungsgesetz Bayern</u>		
	Künftige Rechtslage	Alte Rechtslage
I.	Bauordnungsrecht	
1.	Verfahrensfreistellungen	
a)	Terrassenüberdachungen generell	Terrassenüberdachungen bis zu 3 m Tiefe
b)	nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren	genehmigungsbedürftig
c)	Versorgungseinheiten zu Masten und Antennen bis 30 m ³	Versorgungseinheiten zu Masten und Antennen bis 10 m ³
d)	sämtliche Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen	genehmigungsbedürftig
e)	Schwimmbecken generell	bisher nur bis 100 m ³
f)	Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung sowie in bestimmten Gebieten	Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung bisher nur bis 1 m ² Ansichtsfläche sowie in bestimmten Gebieten nach Bebauungsplan
g)	Geldautomaten	genehmigungsbedürftig
h)	Zelte, Bühnen, Tribünen insb. bei Volks- und Vereinsfesten, soweit sie keine fliegenden Bauten sind.	genehmigungsbedürftig
i)	Nicht überdachte Stellplätze sowie sonstige Lager- und Abstellplätze bis 500 m ²	bisher 300 m ²
j)	Kinderspielplätze generell	genehmigungsbedürftig
k)	Freischankflächen bis 100 m ²	bisher 40 m ²
l)	Fahrradabstellanlagen außerhalb von Gebäuden generell	bisher nur bis 50 m ²
m)	Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich technischer Nebenanlagen generell	bisher nur bis 2,5 m Höhe und 1 m Breite und 1 m Tiefe
n)	Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen	
o)	Grabdenkmale auf Friedhöfen generell	bisher gestaltungsabhängig
p)	Instandsetzungsarbeiten	genehmigungsbedürftig
q)	Kleinwindkraftanlagen bis 15 m	bisher 10 m
r)	Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3889:	genehmigungsbedürftig

	- Dachgeschossausbau unterliegt Anzeigepflicht ggü. Gemeinde (Hintergrund: Geschossfläche relevant für kommunale Entwässerungsbeiträge) - Nichtanzeige ist bußgeldbewährt.	
2.	Ausführungsgenehmigungsfreiheit bei fliegenden Bauten für erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände mit jeweils einer Grundfläche von bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m sowie für Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe von der betretbaren Fläche bis zu 1 m	Ausführungsgenehmigungsfreiheit von erdgeschossigen Zelten und betretbaren Verkaufsständen jeweils mit einer Grundfläche von bis zu 75 m²
3.	Verfahrensfreiheit von Nutzungsänderungen, wenn die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung im jeweiligen Plangebiet (also Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet etc.) allgemein zulässig ist (ausgenommen Sonderbauten). Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3889: - Nutzungsänderung unterliegt Anzeigepflicht ggü. Gemeinde (Hintergrund: vermehrte Nutzungsänderungen können zum Kippen des Baugebietscharakters führen) - Nichtanzeige ist bußgeldbewährt.	Genehmigungsbedürftig
4.	Herausnahme aus Katalog der Sonderbauten	
a)	Erdgeschossige Verkaufsstätten bis 2.000 m²	bisher nur bis 800 m²
b)	Camping- und Wochenendplätze	Uneingeschränkt als Sonderbau
c)	Gaststätten erst an mehr als 60 oder -wenn sie erdgeschossig sind- erst ab mehr als 100 Gastplätze	bisher ab mehr als 40 Gastplätze

d)	Beherbergungsbetriebe ab mehr als 30 Betten	bisher ab mehr als 12 Betten
5.	Bei der Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum sind künftig für bestehende Bauteile die Anforderungen der höheren Gebäudeklasse nicht anzuwenden	bisher vollständige Anwendung
6.	Typengenehmigungen	
a)	Können künftig unbefristet festgelegt werden	Festlegung für Dauer von fünf Jahren
b)	Auf typengenehmigte Gebäude finden sog. Ortsgestaltungssatzungen keine Anwendung	Fanden bisher Anwendung
7.	Kommunalisierung der Kinderspielplatzpflicht	
a)	Kommunen können selbst entscheiden, ob sie Errichtung eines Spielplatzes verlangen wollen. Dies ist erst bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen möglich. Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/4144: - Bauvorschriften der Gemeinde können weiterhin Vorgabe zur Lage des Spielplatzes enthalten; - Falls Kinderspielplätze bei Senioren- oder Studentenwohnheimen vorgesehen sind, muss hier eine Ablösemöglichkeit gegeben sein, die einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen darf.	Gesetzliche Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen
8.	Änderung der Stellplatzpflicht für Fahrzeuge	
a)	Kommunen entscheiden über das „Ob“ einer Stellplatzpflicht	Bisher gesetzliche Vorgabe, dass zu bestimmten Bauten eine bestimmte Anzahl an Stellplätzen zu errichten ist.
b)	Kommunen können nicht beliebig viele Stellplätze verlangen. Sie können von staatlich vorgesehener	Kommunen können beliebig abweichen.

	Zahl nach unten, aber nicht nach oben abweichen (feste Obergrenze). Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3909: - bisherige generelle Stellplatzobergrenze bei Wohnungen wird von 1 Stellplatz auf 2 Stellplätze angehoben; - bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, gilt eine Obergrenze von 0,5 Stellplätzen. (Hintergrund: Befürchtungen vor Überlastung des öffentlichen Parkraums und der örtlichen Daseinsvorsorge; in Fällen geförderten Wohnraums aber geringerer Stellplatzbedarf).	
c)	Mit neuer Rechtslage vereinbare Stellplatzsatzungen bleiben bestehen. Stellplatzvorgaben, die nach alter Rechtslage durch einen verfahrensaufwändigen Bebauungsplan erlassen wurden, bleiben unabhängig von Höchstzahlen bestehen. Sonstige Stellplatzsatzungen treten nach dreimonatiger Übergangsfrist außer Kraft. Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3890: - Übergangsfrist von drei Monaten wird auf neun Monate angehoben (Hintergrund: Mehr Zeit für Umstellung für die Gemeinden).	-
9.	Gemeindliche „Grüngestaltungssatzungen“ werden abgeschafft.	Vorgaben zu gemeindlichen Gartengestaltungsanforderungen möglich
a)	Örtliche Bauvorschriften zu Schottergärten oder sonstigen Arten der Bodenversiegelung weiterhin möglich.	

b)	Örtliche Baumschutzsatzungen bleiben unberührt, da Grundlage im Naturschutz	
c)	Für Wegfall gilt dreimonatige Übergangsfrist Anpassung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3890: - Übergangsfrist von drei Monaten wird auf neun Monate angehoben (Hintergrund: Mehr Zeit für Umstellung für die Gemeinden).	
10.	Verkürzung des Mindestabstands nicht dachparallel installierter Solaranlagen auf 0,50 m.	Mindestabstand von 1,25 m.
II.	Öffentliches Dienstrecht	
1.	Genehmigungsfreie Ausübung von Nebentätigkeiten bis zu 10 Stunden wöchentlich und 10.000 € jährlich.	Wenige Ausnahmetatbestände von Genehmigungspflicht, u.a. unentgeltliche Nebentätigkeiten, schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit, Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften
2.	Regelmäßige Beurteilung aller Beamtengruppen findet alle 4 Jahre statt. Zwischenbeurteilungen (bei Behördenwechsel) nach 1,5 Jahren fällig.	Bisher 3-jähriger Turnus (Ausnahme Justiz mit 4 Jahren). Zwischenbeurteilungen sind nach einem Jahr fällig.
3.	Auf amtsärztliche Einstellungsuntersuchung kann verzichtet werden. Gesundheitliche Eignung der Beamten kann gleichberechtigt durch einen standardisierten Fragebogen abgeklärt werden.	Verpflichtende amtsärztliche Einstellungsuntersuchung
4.	Ämter auf Probe sowie Ämter auf Zeit werden abgeschafft.	Leitungsämter wurden für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst auf Probe übertragen.
5.	Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Pensionäre nach Erreichung der Regelaltersgrenze mit Einkommen für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die nicht wegen	Als Höchstgrenze gelten die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe

	Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand traten.	des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3
6.	Abschaffung der sog. arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung für Beamte	Wenn ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht, kann von arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung Gebrauch gemacht werden
7.	Automatisierte Urlaubsansparung ohne Antrags- und Genehmigungsbedürfnis	Antrags- und Genehmigungsbedürfnis.
8.	Vereinfachung der Datenverarbeitung bei Personalakten. Sog. Verpflichtungserklärungen muss keine Schulung nach dem Verpflichtungsgesetz mehr vorausgehen.	Schulung erforderlich
III:	Sonstige Entlastungen	
1.	ORH wird aus dem Anwendungsbereich des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) herausgenommen	Verpflichtung des ORH auf Antrag alle bei ihm vorhandenen umweltrelevanten Informationen herauszugeben
2.	Verdoppelung der Gebühr für unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klagen auf 3.000 € beim Bayer. Verfassungsgerichtshof	bisher 1.500 €
3.	Aufhebung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse	Straßen- und Bestandsverzeichnisse wurden bisher in vollanaloger und weitgehend veralteter Form (Karteikartensystem) geführt.
4.	Einführung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3891: - Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die verlässliche Umsetzung landes- und bundesweit einheitlicher Tarife (z. B. Deutschlandticket oder bayerisches Ermäßigungsticket). - 1. ModG diene insoweit als Trägersgesetz.	Bisher beruhend auf freiwilliger Mitwirkung durch Aufgabenträger des aÖPNV. Damit Gefahr des Ausstiegs und damit Verlust der Einheitlichkeit solcher Tarife.

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

	Künftige Rechtslage	Alte Rechtslage
I	Vergaberecht	
1.	Erhöhung der Wertgrenzen	
a)	Direktauftrag bis 250.000 Euro für Bauleistungen bzw. bis 100.000 Euro für alle sonstigen Leistungen	
b)	Erleichterte Vergabe bis 1 Mio. Euro für Bauleistungen bzw. bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert, also meist 221.000 Euro, für alle sonstigen Leistungen.	
II.	Baurecht	
1a.	Liberalisierung des Abstandsflächenrechts. Keine Abstandsflächen müssen eingehalten werden für Antennen und sie tragende Masten, WEA im Außenbereich, ebenerdige Terrassen und Wärmepumpen samt ihren bis 2 m hohen Einhausungen sowie Anlagen, von denen keine gebäudegleichen Wirkungen ausgehen.	
1b.	Einführung durch Änderungsantrag LT-Drs. 19/3903: - Die größere Abstandsfläche von 1 H wird auf klassische Gartenstadtquartiere beschränkt. (Hintergrund: Stärkung des Wohnungsneubaus)	
2.	Beschleunigung des Bauverfahrens	
a)	Prüfung der Vollständigkeit des Bauantrags durch Baubehörde innerhalb von 3 Wochen	
b)	Einreichung des Bauantrags bei den unteren Baubehörden	Einreichung des Bauantrags bei Gemeinden
c)	Nahezu Gleichlauf der dreimonatigen Fiktionsfrist, nach der der Bauantrag als genehmigt gilt, wenn er nicht zuvor abgelehnt wurde, mit der zweimonatigen Frist,	

	innen der die Gemeinde über ihr Einvernehmen zu entscheiden hat.	
3.	Berücksichtigung des in § 2 Satz 1 EEG definierte überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien in baurechtlichen Abweichungsverfahren	Bisher nur Abwägung baurechtlicher und nachbarrechtlicher Fragen
4.	Einführung durch umformulierte Tischvorlage (ehemals LT-Drs. 19/4033): - Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität einschließlich Trafostationen und Speicher dienen, werden ohne Maßbegrenzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich verfahrensfrei.	Bisher verfahrenspflichtig, wenn Höhe von 5 m und Fläche von 10 m ³ überschritten.
III.	Statistikrecht	
1.	Statistikmoratorium für die Jahre 2025 und 2026 für nahezu alle bayerischen Landesstatistiken	Kontinuierliche Datenerhebung nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen
2.	Landesstatistiken auf rein administrativem Wege (ohne gesetzliche Anordnung) werden zum 31. Dezember 2024 beendet. Auf rein administrativem Weg geschaffene Primärstatistiken soll es künftig nicht mehr geben.	
IV.	Öffentliches Dienstrecht	
1.	Einführung weiterer Beurteilungskriterien zur Stärkung eines entscheidungsfreudigen und lösungsorientierten Beamtentypus: (1) Lösungsorientierte Vorgehensweise, (2) pragmatische Arbeitsweise, (3) Aus-schöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume	
2.	Mildernde Berücksichtigung in Disziplinarverfahren, wenn der Beamte erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbearbeitung dabei nicht offenkundig überschritten hat.	

V.	Immissionsschutzrecht	
	Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren von Windparks mit sechs oder mehr WKA bei Regierungen	Zuständige Behörde waren die Kreisverwaltungsbehörden
VI.	Landwirtschaft	
	Streichung des Landpachtverkehrsgesetzes für Bayern	Bisher waren bei Landpachtverträgen Anzeigen bei der zuständigen Behörde sowie Beanstandungsprüfungen mit ggf. Beanstandungen durchzuführen.
VII.	Waldwirtschaft	
1.	Verzicht auf Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald bis 25 ha	Verzicht bisher bis 5 ha
2.	Streichung zusätzlicher UVP-Pflichten kraft Landesrechts (Art. 39a BayWaldG)	Art. 39a BayWaldG geht über Grenzen des bundesrechtlichen UVPG teils deutlich hinaus („gold-plating“).
3.	Waldverzeichnis kann digital geführt, verwaltet und eingesehen werden.	Bisher Waldverzeichnis in Papierfassung
4.	Waldrechtliche Anträge können in Textform eingereicht werden.	Schriftform erforderlich
5.	Flexibilisierung der Fristen zur Wiederaufforstung („Unverzüglich“), spätestens 3 Jahresfrist. Anpassung im Rahmen der Endberatungen: - Verzicht auf das Merkmal „unverzüglich“	Innerhalb 3-Jahresfrist
6.	Keine Aufforstungsgenehmigung mehr für Kurzumtriebskulturen (insb. Christbäume und Schmuckreisig)	Bisher genehmigungspflichtig
VIII.	Fischwirtschaft	
1.	Bestätigung der Fischereierlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde sowie die Namensumschreibung von Fischereischeinen durch die Gemeinden entfällt.	Bisher bestätigungs- /bzw. zeichnungspflichtig.
2.	Schaffung einer Rechtsgrundlage für den digitalen Fischereischein. Zudem Abschaffung bestimmter Schriftformerfordernisse oder der	

	Notwendigkeit urkundlicher Nachweise.	
3.	Fischereischein bleibt künftig lebenslang gültig, unabhängig von der Entrichtung der Fischereiabgabe.	Gültigkeit gekoppelt an Entrichtung der Fischereiabgabe.
4.	Theoretischer Teil der Fischerprüfung künftig online.	Bisher in Präsenz.
5.	Fischerei darf ab dem 7. Lebensjahr in verantwortlicher Begleitung ausgeübt werden. Zudem Entfall des dafür nötigen Jugendfischereischeins (reine Formalia, kein Nachweis bestimmter Qualifikation).	Bisher ab dem 10. Lebensjahr. Zudem bürokratischer Aufwand für Jugendfischereischein nötig.
6.	Leichtere Anerkennung Fischereischeine anderer Bundesländer.	